



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnement 60 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 7 Mark 60 Pf. — Inseratsgebühren für den Raum einer sechsstelligen Zeitungs-Beilage 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 240. Abend-Ausgabe.

Siebenundsechzigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag.

Montag, den 5. April 1886.

Parlamentsbrief.

4. April.

In Betreff der Zuckersteuer ist heute im Reichstage eine Einigung erzielt worden; daß dies möglich war, kann sich die Regierung wahrlich nicht als ein Verdienst anrechnen, denn ihre Haltung war auch in der heutigen Sitzung wieder so lau und so apathisch als möglich. Der Antrag Stolberg ist angenommen; danach bleibt die Rübensteuer mit 80 Pf. für den Centner unverändert. Die Exportbonification für den Centner Zucker, welche nach dem Gesetz 9,40 M. beträgt, im Jahre 1882 aber interimistisch auf 9 M. ermäßigt wurde, wird jetzt definitiv auf 8,20 M. herabgesetzt, jedoch mit einem Uebergangsstadium, während dessen ein höherer Satz gewährt wird. Im Jahre 1882 wurde ein Antrag der freisinnigen Partei, die Exportbonification auf 8,80 M. zu setzen, von der Regierung mit aller Entschiedenheit bekämpft; jetzt zweifelt Niemand mehr daran, daß schon 8,20 M. recht hoch gegriffen ist. Ferner werden den Zuckerfabrikanten und Raffinadeuren in Beziehung auf Steuercredite und sonst eine Reihe von Vergünstigungen gewährt. Endlich werden statistische Erhebungen ermöglicht, welche die Regierung in den Stand setzen, sich über die Lage der Industrie sehr genau zu unterrichten, so daß sie keine Entschuldigung hat, wenn sie nicht zur rechten Zeit an weitere Reformen, die notwendig werden, denkt.

Die betheiligte Industrie hat alle Veranlassung, mit dem Gesetze zufrieden zu sein; ob die Regierung es annehmen werden, ließ Herr von Burchard allerdings zweifelhaft. Der Bundesrath müßte indessen sehr schlecht berathen sein, wenn er nicht zugriffe.

Das Abgeordnetenhaus beschäftigte sich mit den beiden minder wichtigen Polenvorlagen. Der Gesetzentwurf über die Fortbildungsschulen hat nur noch das Eine Bedenken gegen sich, daß es nicht notwendig erscheint, dem Minister die Befugnisse beizulegen, den Schulbesuch obligatorisch zu machen, zumal die meisten betheiligten Städte sich schon bereit erklärt haben, obligatorische Schulen zu errichten. Indessen erscheint mir dieser Differenzpunkt sehr unerheblich. Das Gesetz über die Schulverhältnisse ist kaum von Belang. Es handelt sich darum, in den Districten von Oberschlesien und Ostpreußen einige provinzielle Bestimmungen aufzuheben, welche eine abfällige Zurückhaltung der Kinder vom Schulbesuch zu sehr erleichtern. Diese Districte sollen mit den übrigen Theilen der Monarchie gleichgestellt werden. In Ostpreußen fürchtet man sich vor dem Gesetze, weil man befürchtet, es könne bei Handhabung desselben auf die localen Verhältnisse, welche den Schulbesuch allzusehr erschweren, nicht genügend Rücksicht genommen werden (auf die weiten Entfernungen, schlechte Wege, klimatische Verhältnisse). Diese Bedenken sind kaum als solche von politischer Art zu kennzeichnen.

Die kirchenpolitische Commission des Herrenhauses, welche ihre Arbeit bereits erledigt hat, ist zu einer neuen Sitzung einberufen worden, offenbar, um ihre frühere Arbeit wieder umzustößen. Die Regierung wird der Curie weitere Concessionen machen. Herr Kopp, welcher seiner Partei die wesentlichsten Dienste geleistet hat, trägt mit Ergebung das Schicksal, von dieser Partei verkannt zu werden. In kurzer Zeit werden wir wohl die Erfahrung machen, wie weit die Macht der Regierung reicht, wenn sie im Stande ist, mit der ultramontanen Partei Hand in Hand zu gehen.

Eine neue Vorlage, die an den Bundesrath gelangt ist, enthält einen tiefen Einschnitt in das Princip der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. So wird fortdauernd eine nach der andern von den Bestimmungen, auf denen die liberale Gesetzgebung beruht, unterwühlt.

Politische Uebersicht.

Breslau, 5. April.

Auf heute ist die kirchenpolitische Commission des Herrenhauses zusammenberufen worden und man erwartet, daß derselben Mittheilungen zugehen werden, auf Grund deren nunmehr die Anträge des Bischofs Kopp zur Annahme gelangen dürften. Von manchen Seiten verlautet sogar, daß die Regierung noch über diese Anträge hinaus der Curie Concessionen zu machen geneigt sei. — Daß die in der vorigen Woche verbreitete Ansicht, die Verhandlungen mit Rom seien gescheitert, irrig war, ergibt sich schon aus einer Mittheilung des päpstlich officiösen „Moniteur de Rome“, welcher sagt: „Man bemerkt, daß die Blätter nicht die Lage der Dinge kennen. Der allgemeine Eindruck, welcher sich indessen aus diesem Chaos herausföhrt, ist, daß Fürst Bismarck ernstlich den Frieden will.“

Der Gesetzentwurf, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, lautet:

Artikel I. Die §§ 174 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt: § 174. Die Verkündung der Urtheilsformel erfolgt in jedem Falle öffentlich. § 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Der Vorsitzende kann den bei der Verhandlung betheiligten Personen die Geheimhaltung des Inhalts der Verhandlung oder eines bestimmten Theiles desselben zur Pflicht machen. Daß dies geschehen, ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. § 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwünschten und solchen Personen verweigert werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. — Durch die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird das aus der Diensttauschstehende Recht, Gerichtsverhandlungen betzuziehen, nicht berührt. — Artikel II. Wer die nach § 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verlegt, wird mit Geldstrafe bis zu Ein-tausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Artikel III. Ueber Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden haben, dürfen Berichte durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe.

In der Begründung heißt es:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bestehenden Vorschriften nicht genügen, um den in jenen Fällen von dem Gesetz beabsichtigten Schutz gegen das Bekanntwerden des Inhalts einer Gerichtsverhandlung thatsächlich wirksam zu machen. Der Grund liegt zum Theil darin, daß nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes selbst der Ausschluß der Oeffentlichkeit in einem dem Zweck nicht entsprechenden Weise beschränkt ist. . . . Nach den geltenden Vorschriften hat ferner die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht notwendig die Folge, daß alle an der Verhandlung nicht betheiligten Personen von derselben wirklich ferngehalten werden. Nach § 176 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist vielmehr der Vorsitzende befugt, auch zu nicht öffentlichen Verhandlungen einzelnen Personen den Zutritt zu gestatten, und von dieser Befugniß ist bisweilen ein Gebrauch gemacht worden, der den Ausschluß der Oeffentlichkeit nahezu illusorisch machte. Unter Umständen kann aber auch eine vollständige Fernhaltung aller unbetheiligten Personen sich als ungenügend erweisen, um die namentlich bei Landesvertrahs-proceffen im Staatsinteresse notwendige Geheimhaltung des Inhalts der Verhandlungen oder gewisser in denselben erörterter Thatsachen zu sichern. Denn wenn auch die bei der Verhandlung mitwirkenden Beamten durch ihre Antspflicht zur Verschwiegenheit verbunden sind und durch einen Bruch derselben sich disciplinärer Abnugung aussetzen, so fehlt es doch hinsichtlich der als Partei, Zeugen, Sachverständige oder sonst bei der Verhandlung betheiligten Personen an jedem Mittel, um die im öffentlichen Interesse notwendige Geheimhaltung zu gewährleisten. Am bedenklichsten ist die Veröffentlichung von Berichten über nicht öffentliche Gerichtsverhandlungen durch die Presse; denn die Publicität, welche einer Verhandlung durch die Zulassung eines Auditoriums gegeben wird, kommt kaum in Betracht gegenüber der Verbreitung, die sie durch die Wiedergabe in den Tagesblättern erhält. Es ist aber keineswegs selten, daß trotz des Ausschlusses der Oeffentlichkeit bei einer Gerichtsverhandlung die Zeitungen alsbald ausführliche Mit-

theilungen über dieselbe bringen. Die schädlichen Wirkungen, welche dies haben muß, bedürfen kaum einer weiteren Darlegung, und es ist kaum nöthig, auf bekannte Vorgänge noch besonders hinzuweisen, bei welchen die Zeitungen über Gerichtsverhandlungen, die aus Rücksicht der Sittlichkeit unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfanden, Tag für Tag spaltenlange Berichte von so anstößigem Inhalte brachten, daß daraus ein Schaden entstanden ist, welcher bei öffentlicher Verhandlung der Sache kaum größer gewesen wäre. Auch der gefürchtete Fortgang der Verhandlung selbst und wichtige Staatsinteressen können auf diese Weise gefährdet werden. Es ist beispielsweise in einem unlängst vor dem Reichsgericht verhandelnden Landesvertrahsproceffe vorgekommen, daß trotz der besonderen Maßregeln, welche von Seiten des Reichs-hofes für die dringend erforderliche Geheimhaltung gewisser Theile der Verhandlung, und insbesondere der Personen und Auslagen einzelner Zeugen getroffen waren, doch eine Reihe von Zeitungen noch während des Proceffes fortlaufende Berichte über den Inhalt der Verhandlungen und die Person der betreffenden Zeugen veröffentlichten. Derartige Publicationen müssen unter allen Umständen als unzulässig betrachtet werden. Wenn das Gericht durch seinen Beschluß ausgesprochen hat, daß der Inhalt der Verhandlung aus einem der im Gesetz vorgesehenen Gründe der allgemeinen Kenntniß zu entziehen ist, so darf nicht geduldet werden, daß dieser Anordnung durch das wirksamste von allem Mitteln öffentlicher Verbreitung direct entgegengehandelt werde. — Die bezeichneten Missethate bedürfen der Abhilfe, und eine solche ist in dem erforderlichen Maße nur im Wege der Gesetzgebung herbeizuföhren. Der gegenwärtige Gesetzentwurf hat den Zweck, die bisher fehlenden Garan-tien für eine strengere Durchführung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit in der durch die vorstehenden Bemerkungen gekennzeichneten Richtung zu schaffen. Die Bestimmungen desselben stellen sich zum Theil als Aender-ungen oder Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes dar und sind insoweit auch redactionell als solche formulirt (Art. I.), zum andern Theil haben sie einen selbständigen Charakter (Art. II. und III.). In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen der Ausschluß der Oeffentlichkeit anzuordnen ist, soll an den geltenden Vorschriften nicht geändert werden. Die Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich daher nur auf diejenigen Gerichtsverhandlungen, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften (§§ 171 bis 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes) unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden. Hinsichtlich desjenigen Theils einer solchen Verhandlung, welcher öffentlich stattfindet, greifen auch die Vorschriften des Entwurfs nicht Platz.

In Serbien ist ein unerwarteter Umschwung eingetreten. Die Ver-handlungen mit Rustic wegen Neubildung des Cabinets sind gescheitert und Garaschanin hat nunmehr die Bildung des neuen Cabinets übernommen. Die Mittheilung, welche die Berufung Rustic' in Oesterreich hervorrief, mag hierbei wesentlich mitgewirkt haben.

Bezüglich der bulgarischen und griechischen Frage wird der „N. A. Btg.“ aus Berlin geschrieben:

„Die Situation läßt sich an der Hand der heute vorliegenden Nach-richten dahin charakterisiren, daß sie, was die Gefahr weiterer Verwick-lungen betrifft, sich geklärt und freundlicher gestaltet, dagegen aber, was die Lage des Fürsten Alexander betrifft, sich verschlechtert habe. Man mag es zugeben oder nicht, sowohl in Athen als in Sofia wurde mit der Eventualität gerechnet, daß es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mächten kommen werde. Desio größeres Gewicht mußte nun seitens der Mächte darauf gelegt werden, daß durch die Thatsachen das Gegen-theil bewiesen werde. Dieser Zweck wurde in den Auseinandersetzungen verfolgt, welche in den letzten Tagen, und wie es sich zeigt, mit gutem Resultate, stattgefunden haben, wenn vielleicht auch nicht ohne große Mühe und ohne gegenseitige Zugeständnisse. Der Schein sprach in den letzten Tagen für die Auflösung der Flottenvereinigung. Nun wird dies nicht bloß durch Worte, sondern durch Thaten widerlegt, denn die russischen Schiffe sind in die Suba-Bai zurückgekehrt, und die anderen Ge-schwader haben hinreichende Verfügungen durch Torpedoböte erhalten, um eine vollständige Blockade der griechischen Flotte vorzunehmen und daher einer an Griechenland zu richtenden energischen Vorstellung dem-geübenden Nachdruck geben zu können. Gleichzeitig wird angekündigt, daß übermorgen die Conferenz in Konstantinopel zusammentreten werde, um, über den Widerstand des Fürsten hinweggehend, den bekannten Be-schluß der fünfjährigen unpersonlichen Gouverneur-Ernenennung des Fürsten Alexander zu fassen. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob nicht etwas wie ein Compromiß dazwischen liege, ob Rußland zu dem Verbleiben bei der Flotten-Reunion sich nicht erst veranlaßt gesehen, nachdem die erwähnte Beschlußfassung in der ostrumelischen Angelegenheit gesichert

Die Damen von Croix-Mort.*)

Roman von Georges Ohnet.

[26]

Edmee antwortete nicht, da sie nicht wagte, ihre Besorgnisse zu gestehen und da sie sich wohl bewußt war, von diesem schlichten Manne keine Rath-schläge erwarten zu können. Billet war mit seinem natürlichen Spürsinn viel tiefer in den Gedankenang der jungen Mädchen eingedrungen. Von dem Tage an, wo er von ihr gehört hatte, daß Herr von Ayères zurückkommen würde, sprach er nicht mehr, aber seine Augen waren um so beherber. Nicht einmal seine Jagd, auf die er sonst so eifer-süchtig war, interessirte ihn mehr. Er dachte nicht daran, daß sein Bild, welches er liebte, wie ein Geiziger seinen Schatz, unter dem Blei der „Pariser“, — so nannte er sie verächtlich — in Fekatomben fallen würde. Er dachte nur an Edmee; zwei oder dreimal des Tags erschien er unter niedrigen Vorwänden im Schlosse und wartete mit schlaff herabhängenden Armen auf ein Wort oder einen Blick von ihr; ein Bild der schmeichelnden Dienstfertigkeit eines Hundes, der zu den Füßen seines Herrn liegt!

Nur einmal machte sich eine Regung der Empörung bei ihm be-merkbar, als Fräulein von Croix-Mort ihm eine Uniform aus grünem Tuch mit rothem Vordröß übergab, die aus Paris für ihn gekommen war, und die er auf Befehl des Herrn von Ayères von jetzt an be-trändig tragen sollte. Einen Augenblick warf er das Kleidungsstück von einer Hand in die andere, dann schleuderte er es auf eine Bank und sagte:

— Er verlangt, daß ich eine Livree trage wie ein Lakai mit seinem Abzeichen auf den Knöpfen? . . . Ah, recht so! Das würde Jean Billet ein nettes Aussehen geben! Wahrlich! Seinen schönen Rock werde ich nicht anziehen, nein und abermals nein! Ich habe nicht Lust, die Narrenjacke auf meinem Rücken im Walde spazieren zu führen, daß meine „Böglings“ mich nicht mehr kennen und sich aus dem Staube machen, wenn sie mich kommen sehen. . .

— Du wirst es thun müssen, weil es Dir befohlen wird, sagte Edmee freundlich.

— Ach! ich werde, in diese Jacke eingezwängt, nicht leben können.

— Wenn der Rock Dir zu eng ist, werde ich selbst ihn bequemer machen.

Sie schüttelte bedeutungsvoll das Haupt und fuhr fort:

— Es giebt Vieles auf der Welt, was einem lästig ist, mein Lieber, und dennoch muß man es ertragen.

*) Nachdruck verboten.

Bei diesen Worten schoß ein Lichtstrahl aus Billet's gelben Augen hervor, als ob seine Seele selbst sich in seinem Blicke wiederpiegelte. Er näherte sich ihr, stürzte ihr zu Füßen und sagte mit leiser Stimme:

— Ich bitte Sie um Verzeihung, Fräulein Edmee, daß ich Ihren Verdruß vergrößere. . . . Sie haben Recht: es giebt unangenehme Dinge, die man ertragen muß.

Und ohne weiteres Sträuben nahm er die Livree unter den Arm und ging. —

Achtes Capitel.

Am zweitnächsten Tage nach diesem Vorfalle trafen Herr und Frau von Ayères, denen man einen Wagen nach dem Bahnhof entgegen-geschickt hatte, um die Abendzeit auf Schloß Croix-Mort ein. Auf der Freitreppe stand Edmee und sah mit heftig pochendem Herzen und umflorten Augen die Rutsche die lange Lindenallee in raschem Trabe heranrollen. Während diese um die Ecke bog, suchte das junge Mädchen in der anbrechenden Dunkelheit ihre Mutter zu erkennen, sie konnte jedoch nur zwei regungslose schwarze Gestalten unterscheiden. Jetzt hielt das Gefährt vor den Treppentufen still, eine Frau in langem Reifemantel und einer Spigenkapuze um den Kopf stieg aus, und peinlich betroffen erblickte Edmee das bleiche, eingefallene Gesicht ihrer Mutter.

Sie stürzte ihr entgegen, umfaßte sie im Fluge auf dem Trittbrett, hob sie, die so leicht wie ein Kind war, in die Höhe und ließ sie erst, auf der Stufe stehend, los. Hier fiel sie ihr in die Arme und flüsterte, von Rührung überwältigt, mit zitternder Stimme:

„Mama . . . Mama!“

Frau von Ayères erwiderte die Liebkosungen ihrer Tochter mit der gleichen Zärtlichkeit, sodann zog sie sie mit sich fort.

„Komm, mein Herzchen, Du hinderst Herrn von Ayères am Aus-steigen.“

Diese wenigen Worte zerstreuten den Taumel, der sich Edmees bemächtigt hatte. Sie trat rasch zurück und ließ den Platz frei. Hierauf sprang der schöne Ferdinand in einem eleganten Anzug von weiß und schwarz gewürfeltem Stoffe aus dem Wagen. Er nahm die kleinen, auf den Sitzen verstreuten Pakete heraus, der Schlag fiel knarrend zu, und die Schloßherrschaften traten ins Haus, indes die Diener das Gepäck abladen.

In der hohen, gewölbten, mit dem Familienwappen geschmückten Vorhalle, hielt Regine einen Augenblick still. Sie blickte bewegt umher, wie um dem alten Gebäude, in welchem sie so viele friedliche

Jahre verlebt hatte, einen Willkommenstruß zu bieten. Alles war noch ebenso wie an dem Tage ihrer Abreise: die großen, birnholzenen Truhen wölbten ihre gekrümmten Rücken längs der Wände, die Jagd-trophäen erinnerten noch immer an die Heldenthaten des Herrn von Croix-Mort, und die breite Treppe eröffnete sich den Ankommenden, wie um sie freudlich zu empfangen.

Edmee, die, neben ihrer Mutter einhergehend, Herrn von Ayères hinter sich wußte, wagte es nicht, sich umzudrehen. Während der letzten Tage hatte sie sich wohl zwanzig Mal die Frage gestellt: Welche Haltung soll ich ihm gegenüber einnehmen? Sie hatte sich ein ganzes Ceremoniell von kalter Zurückhaltung und strenger Höflichkeit ersonnen. Und nun waren alle ihre Berechnungen an der Aufregung des ersten Zusammentreffens gescheitert. Sie befand sich ihm gegenüber nicht mehr in derselben Lage wie früher, wo sie in seiner Anwesenheit schweigend im Salon saß und sich bloß zu einer halben Verbeugung zu erheben brauchte. Zudem gebrach es ihr im entscheidenden Augenblicke völlig an Geistesgegenwart, die Erregung hatte ihr die Sprache benommen und den Blick getrübt. Sie hatte kaum mit einem Seitenblick bemerkt, daß der Feind einen Schritt gemacht, um sie zu begrüßen und sich vor ihr zu verbeugen. Aber sie vernahm den Ton seiner falschen, süßlichen Stimme, die zu ihr sagte:

„Wenn ich Sie nicht hier in Ihrem Hause gesehen hätte, glaube ich kaum, daß ich Sie wieder erkannt hätte. Ihre Mutter und ich, wir haben ein Kind zurückgelassen und finden ein junges Mädchen wieder. . . .“

Er sah sie mit einem Lächeln an, das ihr ungemein mißfiel und widerholte:

„Ein reizendes, junges Mädchen.“

Sie verneigte sich schweigend. Frau von Ayères, deren Organ verändert und schrill wie ein altes Spinett klang, sagte:

„Wir haben bis zum Speisen noch fast eine Stunde Zeit, wir wollen inzwischen in unsere Zimmer hinausgehen.“

Regine stieg langsam, sich auf das Gängeländer stützend, schwer ahmend die breite Treppe zum ersten Stockwerk hinauf, indes ihr kräftiger, munterer Gatte, eine Operntriller, die Stufen je zwei um zwei hinaufstiege. Edmee öffnete die Thür der Baronin, die im Eintreten, hoch erfreut, die alten, lieben Möbel wiederzusehen, ausrief:

„Ah! da ist ja mein Zimmer!“

(Fortsetzung folgt.)

